



Merkblatt zu kleinen Pokerturnieren

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS), [SR 935.51](#)
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS), [SR 935.511](#)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS), [BGS 942.46](#)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonale Geldspielverordnung, V EG BGS), [BGS 942.461](#)

Rahmenbedingungen

Voraussetzungen an die Veranstalterin	- Juristische Person nach schweizerischem Recht - Guter Ruf - Gewährleistung für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS
Ort	Die Örtlichkeit muss öffentlich zugänglich sein.	Art. 36 Abs. 1 Bst. d BGS
Anzahl Turniere	Maximal vier Pokerturniere pro Tag und Veranstaltungsort	Art. 39 Abs. 3 VGS
Maximales Startgeld pro teilnehmende Person	200 Franken pro Pokerturnier und 300 Franken pro Tag und Veranstaltungsort	Art. 39 Abs. 1 Bst. a VGS Art. 39 Abs. 2 Bst. a VGS
Maximale Summe aller Startgelder	20'000 Franken pro Pokerturnier und 30'000 Franken pro Tag und Veranstaltungsort	Art. 39 Abs. 1 Bst. b VGS Art. 39 Abs. 2 Bst. b VGS
Anzahl Teilnehmende	Die Anzahl muss begrenzt sein und mindestens 10 Personen betragen.	Art. 36 Abs. 1 Bst. a BGS Art. 39 Abs. 4 VGS
Spieldauer	Mindestens 3 Stunden pro Pokerturnier	Art. 39 Abs. 5 VGS
Gewinnquote	100% (Summe der Startgelder entspricht der Summe der Spielgewinne)	Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS
Mindestalter für Teilnahme	18 Jahre	§ 4 Abs. 1 EG BGS
Spielsuchtprävention	Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmenden vor exzessivem Geldspiel müssen aufgelegt werden. Es muss ein Präventionskonzept (Massnahmen zur Prävention von Spielsucht und illegalem Spiel) erstellt werden. Bei 12 und mehr Turnieren pro Jahr muss während der Turnierrdauer eine Person anwesend sein, die im Erkennen von Spielsucht geschult ist. Solche Schulungen werden angeboten und im Kanton Zug akzeptiert von: - Schweizer Poker Verband (SPOV) - SOS Spielsucht	Art. 36 Abs. 1 Bst. e BGS Art. 39 Abs. 7 VGS § 18 Abs. 3 V EG BGS
Berichterstattung	Innert 3 Monaten nach Durchführung des Turniers mit: - Abrechnung über das Spiel (Tische, Spielende, Pot) - Angaben über den Spielverlauf Bei 24 und mehr Turnieren pro Jahr gelten strengere Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften.	Art. 38 BGS § 19 V EG BGS

Bewilligung zur Durchführung von kleinen Pokerturnieren

Bewilligungspflicht	Für die Durchführung von kleinen Pokerturnieren ist eine Bewilligung der Sicherheitsdirektion erforderlich. Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 60 Tage vor der Durchführung per Papier oder elektronisch gesendet werden an: Sicherheitsdirektion, Direktionssekretariat, Bahnhofstrasse 12, 6300 Zug; info.sd@zg.ch	Art. 32 Abs. 1 BGS § 18 Abs. 1 V EG BGS
Gesuchsinhalt	Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten: - Gesuchstellerin (juristische Person) - Verantwortliche Person (natürliche Person) - Veranstaltungsort und -dauer - Anzahl Turniere - Minimale und maximale Teilnehmendenzahl - Teilnahmebedingungen (Startgeld und Teilnahmegebühr) - Veranstaltungsreglement bzw. Spielkonzept (Turnierstruktur, Spielregeln, Auszahlungsstruktur) - Präventionskonzept (Massnahmen zur Prävention von Spielsucht und illegalem Spiel) - Angaben über allfällige parallele Geldspielangebote (v.a. Geldspielautomaten)	§ 18 Abs. 2 V EG BGS
Gesuchsbeilagen	Das Gesuch muss mindestens folgende Beilagen enthalten: - Handelsregistrauszug oder Vereinsstatuten der Gesuchstellerin - Betreibungsregistrauszug der Gesuchstellerin und der verantwortlichen Person - Strafregistrauszug der verantwortlichen Person - Bei 12 oder mehr Turnieren pro Jahr: Nachweis über Anwesenheit einer Person, die im Erkennen von Spielsucht geschult ist	§ 18 Abs. 2 V EG BGS
Gültigkeitsdauer	Es kann eine Bewilligung für mehrere Turniere am gleichen Ort für eine Zeitspanne von maximal 6 Monaten erteilt werden.	Art. 37 Abs. 2 BGS

Stand: 01.07.2023